

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2025.148 vom 5. Januar 2026**

Ag Strafgericht, 2026-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2025.148](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2025.148)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2025.148 du 5 janvier 2026

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2025.148 del 5 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Parteien können eine von der Staatsanwaltschaft erlassene Einstellungsverfügung innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 322 Abs. 2 StPO).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer gilt verfahrensrechtlich als geschädigte Person i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO. Als solche hat er sich mit Strafanzeige vom 14. Januar 2025 abgegebener Erklärung gültig als Privatkläger und damit Partei (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) im Strafverfahren konstituiert. Durch die Einstellung dieses Strafverfahrens ist er beschwert, weshalb er ein rechtlich geschütztes Interesse i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO an der Aufhebung oder Änderung der Einstellungsverfügung hat. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau geht in ihrer Einstellungsverfügung davon aus, dass der Beschwerdeführer den erforderlichen Sicherheitsabstand (gemäss SUVA-Regel 8) nicht gewahrt habe, indem er sich während des Abladevorgangs in unmittelbarer Nähe der zu transportierenden Eisenträger befunden habe. Richtigerweise hätte er die Ladefläche verlassen müssen. Er habe sich selbst einem Verletzungsrisiko ausgesetzt, welches sich realisiert habe. Dafür trage allein er die Verantwortung. Gleiches gelte für den Umstand, dass die Ladung kurz nach dem Hochheben ausgeschwenkt sei. Die Kette sei vom Beschwerdeführer nicht zentral montiert worden und er habe herumliegendes Material, bei welchem die hochgehobene Last angehängt habe, nicht weggeräumt, um eine sichere "Abladung" zu gewähren. Hierfür könne weder der Beschuldigte noch der Mitbeschuldigte verantwortlich gemacht werden. Es sei eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung bzw. eine straflose Beteiligung daran zu bejahen. Damit habe der Beschuldigte den Tatbestand von Art. 125 Abs. 1, evtl. Abs. 2 StGB eindeutig nicht erfüllt, weshalb das Verfahren gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO einzustellen sei. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer den Kommunikationsweg gegenüber dem Beschuldigten und Mitbeschuldigten selbst gewählt und stelle die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau auf die Aussagen des Beschwerdeführers ab, wonach er gesagt

- 6 - habe "langsam hochmachen". Weil sich der Beschwerdeführer eigenverantwortlich einer Gefahrensituation ausgesetzt habe, würde sich selbst bei einer gutachterlich festgestellten mangelhaften Kommunikation nichts ändern, weshalb der Beweisantrag auf Einholung einer Expertise gemäss Art. 318 Abs. 2 StPO abzulehnen sei, weil damit die Beweiserhebung über Tatsachen verlangt würde, die unerheblich seien.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer bringt mit seiner Beschwerde vor, dass die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau die Regeln für das sichere Abladen von Lasten und die auf einer Baustelle im Zusammenhang mit dem sicheren Abladen von Lasten geltenden Verantwortlichkeiten und Weisungsbefugnisse verkenne, wenn sie die gesamte Verantwortung und Schuld für das Zustandekommen des Unfalls völlig einseitig ihm auferlege. Aufgrund von Regel 7 und 8 der SUVA-Broschüren habe er sich korrekt verhalten, als er für das erste Anheben der Last noch auf der Ladefläche verblieben sei, um zu kontrollieren, ob sie korrekt angeschlagen gewesen sei und gefahrlos angehoben werden können. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau habe die Regeln über das sichere Anschlagen von Lasten selbst nicht richtig verstanden und verfüge offensichtlich nicht über genügend Wissen, um den zur Diskussion stehenden Vorgang beurteilen zu können. Sämtliche involvierten Personen hätten übereinstimmend ausgesagt, dass die Last in einem Zug angehoben worden sei, was den geltenden SUVA-Regeln widerspreche. Selbst wenn dem Beschuldigten zugutegehalten werde, dass er nach Treu und Glauben ein Handzeichen des Beschwerdeführers gesehen habe – was Letzterer bestreite –, so hätte er als Kranführer wissen müssen, dass er die Last noch nicht in einem Zug heben dürfe, sondern dem Beschwerdeführer die Gelegenheit geben müssen, zu überprüfen, ob die Last im Gleichgewicht gewesen und nicht gekippt sei. Die Voraussetzungen für die Bejahung einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung (gemäss BGE 131 V 1, E. 3.2) seien nicht gegeben, da er ab dem Moment, als er dem Mitbeschuldigten mitgeteilt habe, dass die Last angehoben werden könne, keinerlei Möglichkeit mehr gehabt habe, steuernd in das Tatgeschehen einzugreifen. Ebenfalls nicht nachvollziehbar sei der Vorwurf, er hätte die Eisenplatten von der Ladefläche entfernen müssen, denn diese Eisenplatten seien ordnungsgemäss auf der Ladefläche befestigt gewesen und hätten nicht einfach "herumgelegt". Damit sei der Sachverhalt durch die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau unzureichend abgeklärt worden. Insbesondere habe sie nicht abgeklärt, ob die Beschuldigten gegen die Regeln für das sichere Anschlagen und Anheben von Lasten verstossen hätten. Auch sei nicht rechtsgenügend abgeklärt worden, inwiefern die allfälligen Sorgfaltspflichtverletzungen und auch die dem Beschwerdeführer angelastete Selbstgefährdung überhaupt einen adäquat kausalen Beitrag zum Unfallgeschehen geleistet hätten. Der Beweisantrag (Einholung einer Expertise) sei deshalb zu Unrecht abgelehnt worden und werde erneuert. Er beantrage die Aufhebung der angefochtenen Einstellungsverfügung und

- 7 - Rückweisung der Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau, damit diese weiter ermittle und insbesondere die fragliche Expertise in Auftrag gebe und danach erneut über die Angelegenheit entscheide.

### **E. 2.3**

Mit Beschwerdeantwort bringt die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vor, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers bestätigten, dass die Verantwortung für den Arbeitsunfall allein bei ihm liege. Gemäss SUVA-Regel 8 habe sich der Arbeiter immer an einem sicheren Ort aufzuhalten. Es gelte der Grundsatz, beim Führen der Last genügend Sicherheitsabstand einzuhalten. Der Beschwerdeführer blende gänzlich aus, dass er den Anhebevorgang durch seine Mitteilung an den Mitbeschuldigten selbst erst in Gang gesetzt habe. Es hätte ihm offengestanden, zunächst den zur Last verlangten Sicherheitsabstand zu schaffen und erst dann das Signal bzw. die Mitteilung für das Anheben der Last zu geben. Mithin sei die Überprüfung, ob die Last richtig angeschlagen gewesen sei, zweitrangig. Es

werde auch bestritten, dass dem Beschwerdeführer die Überprüfung der Last aus sicherer Entfernung – d.h. vom Boden – nicht möglich gewesen wäre. Im Übrigen vertrete die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau die Ansicht, dass die vorliegende Konstellation weitgehend mit jener Konstellation vergleichbar sei, wie sie dem Entscheid der Beschwerdekammer vom 30. Juni 2022 (SBK.2022.37) zugrunde gelegen habe. In beiden Fällen habe sich die verunfallte Person im Wissen um die bestehenden Risiken in die Gefahrenzone begeben bzw. sei in ihr verblieben. Die Verantwortung dafür könne nicht auf Drittpersonen abgeschoben werden.

#### **E. 2.4**

Der Beschuldigte bringt dagegen vor, dass die Behauptungen des Beschwerdeführers – er habe dem Mitbeschuldigten den Befehl "langsam anheben" erteilt und die Last sei anfänglich gar nicht knapp über den Boden angehoben worden – dem übereinstimmend von den beiden Beschuldigten glaubhaft dargestellten Unfallhergang widersprächen und sich nicht hätten erstellen lassen. Ein mündlicher Befehl an den Mitbeschuldigten "machsch langsam hoch" wäre ohnehin an den falschen Adressaten gerichtet gewesen. Den Befehl "Last hoch" habe die anhebende (recte: anschlagende) Person dem Kranführer zu erteilen, nicht dem Polier. Der Befehl sei vorliegend falsch (mit dem Handzeichen "Last schnell hoch") erfolgt. Inwiefern der Beschuldigte durch die korrekte Ausführung des Befehls – nämlich durch langsames Anheben der Last – irgendwelche Sorgfaltspflichten bzw. SUVA-Regeln verletzt haben sollte, werde nicht dargelegt. Der Beschwerdeführer habe sich nicht entsprechend den Instruktionsschritten verhalten, wenn er behaupte, er hätte dem Mitbeschuldigten dreimal "warte, warte, warte" zugerufen, was bestritten werde. Ebenfalls bestritten werde, dass der Beschwerdeführer dem Beschuldigten den Befehl nicht per Handzeichen erteilt habe. Selbst wenn dem so gewesen wäre, wäre auch dann eine für die von ihm erlittene Verletzung letztlich kausale Pflichtverletzung des

- 8 - Beschwerdeführers anzunehmen, weshalb die Unfallfolgen ihm anzulasten wären. Aus der SUVA-Regel 9 ergebe sich, dass die Kommunikation zwischen dem Kranführer und dem Anschläger erfolgen müsse. Dort werde in Bezug auf die Adressaten der Regel zwischen "Mitarbeiter" und "Vorgesetzten" unterschieden, mithin zwischen dem Anschläger und dem Polier als Vorgesetzter. Den Polier treffe einzig die Pflicht, dem Mitarbeiter geeignete Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen, also etwa ein Funkgerät, falls sich dieser für die Kommunikation per Funk und nicht für Handzeichen entscheide. Die (anschliessende) Kommunikation selber sei aber einzig Sache zwischen dem Anschläger/Mitarbeiter und dem Kranführer. Für die Wahl der Kommunikation sei also entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sehr wohl er verantwortlich gewesen. Der Polier und der Kranführer müssten sich darauf verlassen können, dass dem Anschläger die Regeln des Kurses "Anschlagen von Lasten an Kranen" bekannt seien und die Pflichten eingehalten würden. Der Mitbeschuldigte sei einzig in den Vorgang involviert worden, weil er vom Beschuldigten per Funk informiert worden sei, dass der Beschwerdeführer die Last falsch angehängt habe (nur einmal geschnürt). Aus diesem pflichtgemässen Einschreiten des Mitbeschuldigten könne der Beschwerdeführer nicht ableiten, dass fortan die Kommunikation des Anhebens an sich über den Mitbeschuldigten laufen werde. Das Anschlagen von Lasten sei einzig Sache zwischen dem Anschläger und dem Kranführer. Inwiefern hier dem Beschuldigten eine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen wäre, werde in der Beschwerde mit keinem Wort substantiiert. Es sei auch nicht nachvollziehbar, inwiefern ein Sachverständigenutachten hier den Sachverhalt

erhellen sollte. Unfallkausal seien Umstände gewesen, die allein der Beschwerdeführer zu verantworten habe (Mitführen und Nichtentfernen von weiterem Material, Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes bzw. Verbleiben auf der Ladefläche, Kette nicht zentriert angebracht). Sofern und soweit die Art der Kommunikation wie vom Beschwerdeführer vorgebracht "mangelhaft" gewesen sein soll, habe er diese selbst gewählt und somit zu verantworten. Inwiefern er dadurch eine Sorgfaltspflicht verletzt haben soll, werde in der Beschwerde nicht substantiiert. Der Beschuldigte habe sich auf das Handzeichen verlassen müssen. Er habe als Kranführer aus der Vogelperspektive in 50 Meter Höhe (wie oft) keine totale Sicht auf die genaue Lage der anzuhebenden Ladung gehabt; dafür sei der Anschläger da. Der Beschwerdeführer habe hierbei grundlegende und unfallkausale Fehler gemacht. Aufgrund der SUVA-Regeln lasse sich auch ohne ein Gutachten beurteilen, dass das Anheben von Lasten in erster Linie eine Sache zwischen Anschläger und Kranführer sei und die Sicherung der Umgebung, das richtige Anschlagen sowie die Wahl der Anschlagpunkte einzig und allein dem Anschläger, also dem Beschwerdeführer, obliege. Nach dem Untersuchungsergebnis dürfte klar sein, wer gegen die einschlägigen SUVA-Regeln verstossen habe und welches Verhalten für welche Folgen kausal gewesen sei. Der Beschwerdeführer substantiiere nicht, inwiefern das Verhalten des Kranführers strafrechtlich relevant sein sollte und welches

- 9 - (genaue/konkrete) Verhalten einer Würdigung durch ein Sachverständigen-gutachten unterzogen werden sollte, und er bleibe vage, wenn er letztlich nur die Vermutung äussere, die Kommunikation zwischen Kranführer und dem Polier sei "mangelhaft" gewesen. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau sei zu Recht zum Schluss gekommen, dass dem Beschuldigten selbst bei Annahme einer mangelhaften Kommunikation (mit dem Mitbeschuldigten) "eindeutig" kein strafbares Verhalten nach Art. 125 Abs. 1, evtl. Abs. 2 StGB vorgeworfen werden könne, weshalb sich auch ein allfälliges Gutachten zur Kommunikation zwischen den drei Unfallbeteiligten erübrige. Vorausgesetzt werde ein konkreter Tatverdacht, ein blosser Anfangsverdacht aufgrund vager tatsächlicher Anhaltspunkte (Vermutung der "mangelhaften Kommunikation" zwischen den Unfallbeteiligten) genüge nicht. Im Rahmen der Untersuchung habe sich mit Bezug auf den Beschuldigten kein Tatverdacht erhärtet und die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau sei offensichtlich zum Schluss gekommen, dass keine zweifelhafte Beweislage vorliege.

## **E. 2.5**

In seiner Stellungnahme macht der Beschwerdeführer geltend, dass im Gegensatz zu dem von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau als gleich bezeichneten Sachverhalt SBK.2022.37 hier kein klarer Sachverhalt vorliege. Es bestehe ein erheblicher Widerspruch zwischen den Aussagen des Beschuldigten und Mitbeschuldigten, welche behaupteten, der Beschwerdeführer habe dem Beschuldigten das Handzeichen für das rasche Hochheben der Last erteilt und der Aussage des Beschwerdeführers, wonach er kein Handzeichen gegeben, sondern dem Mitbeschuldigten gesagt habe "machs langsam hoch". Der Beschuldigte habe nach eigener Aussage auf ein Zeichen (Last schnell aufheben) vertraut, welches in Widerspruch zu den SUVA-Regeln gestanden habe. Wäre die Kontrolle der Last knapp über dem Boden erfolgt, wäre auch bei einer aus dem Lot geratenen Last aufgrund der schieren Länge der Eisenträger nicht möglich gewesen, dass diese derart weit nach oben ausgeschwenkt wären, dass sie den Beschwerdeführer am Finger auf der Höhe der Befestigungsstützen hätten treffen können oder gar in die viel weiter hinten befindlichen, ordnungsgemäss befestigten Eisenplatten hätten einhängen können. Der Beschuldigte

habe ausgesagt, dass er den Kran erst gestoppt habe, als er einen Schlag auf den Kran erhalten habe. Dies stehe in Widerspruch zu den SUVA-Regeln 7 und 8. Selbst wenn er sich zu nahe an der Last befunden hätte, hätte er damit rechnen können, dass die Last nur ein wenig angehoben werden würde. Bei dieser Ausgangslage dürfe nicht davon ausgegangen werden, dass er das Geschehen beherrscht habe, was hingegen bei dem von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau zitierten Fall SBK.2022.37 sehr wohl der Fall gewesen sei, oder steuernd in das Tatgeschehen hätte eingreifen können. Es liege kein klarer Fall vor, sondern es lägen erhebliche Zweifel an der Straflosigkeit des Verhaltens des Beschuldigten vor. Es sei nicht Sache der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau, einander widersprechende

- 10 - Aussagen des Beschwerdeführers und des Beschuldigten hinsichtlich des angeblichen Handzeichens zu würdigen. Die Verfahrenseinstellung sei in Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" erfolgt.

### **E. 2.6**

Der Beschuldigte hält dem im Wesentlichen entgegen, dass er dem Handzeichen des Beschwerdeführers, die Last schnell hochzuheben, nicht gefolgt sei. Vielmehr habe er die Last (entgegen dem falschen Handzeichen des Beschwerdeführers) "ganz langsam, ca. 2-3 Minuten langsam [die Last] angehoben." Die Last sei nicht wegen eines zu schnellen Anhebens, sondern eines Verhakens mit (auf der Ladefläche vorschriftswidrig deponiertem, vom Beschuldigten nicht einsehbarem) Material auf niedriger Höhe ausser Kontrolle geraten, habe sich alsdann schlagartig gelöst und dann den zu nahe und vorschriftswidrig postierten Beschwerdeführer getroffen. Die plötzliche Befreiung der verhakten Last habe einen Schlag auf den Kran erzeugt, erst dann habe der Beschuldigte gemerkt, dass beim Hebevorgang etwas schiefgelaufen sei. Der Beschwerdeführer sei nach seinem Handzeichen untätig geblieben, statt in Nachachtung der SUVA-Regel bei Gefahr Stopp zu rufen/zu signalisieren. Eine Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" werde bestritten. Das Untersuchungsergebnis habe unzweifelhaft gezeigt, dass der Beschuldigte und sein vorgesetzter Mitbeschuldigte sich korrekt verhalten hätten, während dem Beschwerdeführer beim Anheben der Eisenträger diverse gravierende Missachtungen der SUVA-Sicherheitsvorschriften und mithin ein Selbstverschulden an der erlittenen Verletzung vorzuwerfen seien.

### **E. 3**

Nach Art. 7 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Die Staatsanwaltschaft verfügt namentlich dann die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des

strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt wer-

- 11 - den darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 m.w.H.; BGE 146 IV 68 E. 2.1). Die Sachverhaltsfeststellung obliegt grundsätzlich dem urteilenden Gericht. Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz dürfen bei Entscheiden über die Einstellung eines Strafverfahrens den Sachverhalt daher nicht wie ein urteilendes Gericht feststellen. Sachverhaltsfeststellungen müssen in Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro durore" jedoch auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen "klar" bzw. "zweifelsfrei" feststehen, so dass im Falle einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Davon kann indes nicht ausgegangen werden, wenn eine abweichende Beweiswürdigung durch das Gericht ebenso wahrscheinlich erscheint. Den Staatsanwaltschaften ist es nach dem Grundsatz "in dubio pro durore" lediglich bei einer unklaren Beweislage untersagt, der Beweiswürdigung des Gerichts vorzugreifen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2 m.H.).

#### **E. 4**

Geeignete Lastaufnahmemittel verwenden

##### **E. 4.1**

Vorliegend ist unbestritten, dass drei Eisenträger auf dem Sattelschlepper des Beschwerdeführers als Chauffeur angeschlagen und vom Beschuldigten als Kranführer mit dem Kran an die Abladestelle hätten transportiert werden sollen. Bei diesem Vorgang klemmte sich der Beschwerdeführer den linken kleinen Finger zwischen einem Eisenträger und einer Befestigungsstütze auf der Ladefläche des Sattelanhängers ein. Der Beschwerdeführer erlitt dadurch eine offene Fraktur am linken kleinen Finger und zwei Fingerglieder mussten operativ entfernt werden (vgl. Austrittsbericht des Kantonsspitals Aarau vom 26. November 2024). Unbestrittenermassen handelt es sich dabei um Verletzungen i.S.v. Art. 125 StGB, die der Beschwerdeführer davongetragen hat. Im Folgenden ist zu prüfen, ob sich der Beschuldigte der fahrlässigen einfachen, evtl. schweren Körperverletzung (Art. 125 Abs. 1, evtl. 2 StGB) zum Nachteil des Beschwerdeführers schuldig gemacht haben könnte.

##### **E. 4.2**

Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 125 Abs. 1 StGB). Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt (Art. 125 Abs. 2 StGB). Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Eine fahrlässige Körperverletzung kann

- 12 - auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden (Art. 11 Abs. 1 StGB). Voraussetzung ist eine Rechtspflicht zur Vornahme der unterlassenen Handlung (Garantenstellung) sowie die Möglichkeit, diese Handlung vorzunehmen (BGE 148 IV 39 E. 2.3.2; 141 IV 249 E. 1.1; Urteil des Bundesgerichts 7B\_7/2023 vom 8. März 2024 E. 2.4.1). Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung setzt voraus, dass der Täter

den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Dies ist der Fall, wenn er im Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände so- wie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen, und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beach- tenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften (BGE 143 IV 138 E. 2.1 mit Hinweis). Fehlen solche, kann sich der Vorwurf der Fahrlässigkeit auf allgemein anerkannte Verhaltensregeln privater oder halbprivater Ver- einigungen oder auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie den allgemeinen Gefahrensatz stützen (zum Ganzen: BGE 148 IV 39 E. 2.3.3; 145 IV 154 E. 2.1; 135 IV 56 E. 2.1; 127 IV 62 E. 2d; Urteil des Bundesgerichts 7B\_7/2023 vom 8. März 2024 E. 2.4.2, je mit Hinweisen). Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung und mithin für die Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Er- folgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den kon- kreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Da- nach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung einen Erfolg wie den einge- tretenen herbeizuführen oder mindestens wesentlich zu begünstigen. Die Adäquanz ist zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände wie das Mitverschulden des Opfers bzw. eines Dritten oder Material- oder Kon- struktionsfehler als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht ge- rechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahr- scheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten der beschuldigten Person – in den Hintergrund drängen (BGE 135 IV 56 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 7B\_7/2023 vom 8. März 2024 E. 2.4.3, mit wei- teren Hinweisen). Auch wenn neben die erste Ursache andere treten und die Erstursache in den Hintergrund drängen, bleibt sie adäquat kausal, so- lange sie im Rahmen des Geschehens noch als erheblich zu betrachten ist, solange nicht eine Zusatzursache derart ausserhalb des normalen Ge- schehens liegt, derart unsinnig ist, dass damit nicht zu rechnen war. Ent- scheidend ist die Intensität der beiden Kausalzusammenhänge. Erscheint der eine bei wertender Betrachtung als derart intensiv, dass er den andern gleichsam verdrängt und als unbedeutend erscheinen lässt, wird eine

- 13 - sogenannte Unterbrechung des andern angenommen (Urteil des Bundes- gerichts 6B\_360/2015 vom 23. Dezember 2015 E. 2.3.2 m.w.H.). Weitere Voraussetzung der Fahrlässigkeitshaftung ist, dass der Erfolg ver- meidbar war. Steht eine Sorgfaltspflichtverletzung durch Unterlassen zur Diskussion, ist anhand eines hypothetischen Kausalverlaufs zu prüfen, ob bei Vornahme der gebotenen Handlung der Erfolg nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre (Urteil des Bundesgerichts 7B\_7/2023 vom 8. März 2024 E. 2.4.4, mit weiteren Hinweisen).

### **E. 4.3**

Gestützt auf Art. 83 Abs. 1 UVG hat der Bundesrat Ausführungsbestim- mungen erlassen, in welchen die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für bestimmte Tätigkeiten konkretisiert werden. Wird gegen eine solche Vorschrift verstossen, liegt darin zugleich ein Indiz für die Missachtung der Sorgfaltspflicht im Sinne von Art. 12 Abs. 3 StGB (vgl. BGE 114 IV 173 E. 2a; Urteil 6B\_516/2009 vom 3. November 2009 E. 3.3.2). Für die auf dem Bau zu beachtenden Sicherheitsvorschriften sind insbesondere die Verordnung über die

Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitneh- merinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten vom 18. Juni 2021 (Bauarbei- tenverordnung, BauAV; SR 832.311.141), die Verordnung über die Verhü- tung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983 (Verord- nung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30) sowie die Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen vom 27. September 1999 (Kran- verordnung; SR 832.312.15) massgebend. Die darin umschriebenen Pflichten werden durch SUVA-Merkblätter konkretisiert. Nach Art. 3 Abs. 1 BauAV müssen Bauarbeiten so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeein- trächtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnah- men, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten wer- den können. Nach Art. 11 Abs. 1 VUV muss der Arbeitnehmer die Weisungen des Ar- beitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen. Stellt ein Arbeitnehmer Mängel fest, welche die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, so muss er sie nach Art. 11 Abs. 2 VUV sogleich beseitigen. Ist er dazu nicht befugt oder nicht in der Lage, so muss er den Mangel unverzüglich dem Arbeitgeber melden. Bei der Arbeit mit Kranen sind Lasten für den Hebevorgang so zu sichern, so am Kranhaken zu befestigen (anzuschlagen) und nach dem Hebevor- gang so abzustellen, dass sie nicht in Gefahr bringender Weise umstürzen, herabstürzen oder abrutschen können (Art. 6 Abs. 1 Kranverordnung).

- 14 - Hebearbeiten mit Kranen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Verfassung eine sichere Be- dienung des Kranen gewährleisten (Art. 5 Abs. 1 lit. a Kranverordnung). Die Aufgabe der Hebearbeiten mit einem Kranen ist an jene Person gebunden, die den entsprechenden Kranführerausweis besitzt (vgl. Art. 5 Abs. 2 Kran- verordnung). Die SUVA stuft das Anschlagen von Lasten an Kranen, die der Kranverord- nung unterstehen, seit 1. Januar 2022 als Arbeit mit besonderen Gefahren im Sinne von Art. 82a UVG in Verbindung mit Art. 8 VUV ein. Es darf nur noch von ausgebildeten Personen durchgeführt werden (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 VUV; Factsheet der SUVA, "Ausbildung für das Anschlagen von Lasten an Kranen", Publikationsnummer 33099.d; vgl. auch SUVA-Web- seite zum Thema "Anschlagen von Lasten: Glück ist keine Option"). Ent- sprechend wurden Art. 5 Abs. 1 lit. c Kranverordnung ("Hebearbeiten mit Kranen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die für die Bedie- nung des benützten Kranes ausgebildet sind"; vgl. dazu EKAS Richtlinie Nr. 6510 zur Ausbildung für das Bedienen von Fahrzeug und Turmdrehkra- nen vom 17. Oktober 2023) und Art. 6 Abs. 3 Kranverordnung ("Personen, die Lasten anschlagen, sind für diese Arbeit auszubilden") angepasst (vgl. Ziff. I der Verordnung vom 16. Juni 2023, in Kraft seit 1. September 2023 [AS 2023 343]). Als Ergänzung zur Ausbildung hat die SUVA neue, "lebenswichtige Regeln" (Instruktionshilfe der SUVA "10 lebenswichtige Regeln für das Anschlagen von Lasten", Publikationsnummer 88801.d, Erstausgabe September 2022, inkl. Videos) veröffentlicht, welche die alte Instruktionshilfe "Anschla- gen von Lasten" und "Wahl der Anschlagmittel" ersetzen. Die 10 lebenswichtigen Regeln für das Anschlagen von Lasten sind: 1. Gewicht und Schwerpunkt der Last feststellen 2. Geeignete Anschlagmittel verwenden 3. Sichere Anschlagmittel einsetzen

#### **E. 4.4**

Dass die Nichteinhaltung von gebotenen unfallpräventiven Massnahmen das Risiko eines Unfalls steigert bzw. zur Realisierung eines Unfalles bei- trägt, ist naheliegend und kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen wer- den. Kommt es tatsächlich zu einem Unfall, ist

daher – zumindest als Arbeitshypothese – von einem Risikozusammenhang zwischen möglicherweise verletzte Sorgfaltspflichten und Unfall auszugehen, der durch Abklärungen zur gebotenen bzw. aufgetragenen Sorgfalt auszuleuchten und in Bezug auf seine strafrechtliche Relevanz zu beurteilen ist (vgl. hierzu etwa MARCEL ALEXANDER NIGGLI/STEFAN MAEDER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 117 ff. zu Art. 12 StGB).

- 16 - 5.

## **E. 5**

Geeignete Anschlagpunkte benutzen

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde zur Hauptsache geltend, die (von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau bejahten) Voraussetzungen für die Bejahung einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung seien nicht gegeben.

#### **E. 5.2.1**

Ist ein Zusammentreffen mehrerer Personen bei risikobehaftetem Tun zu beurteilen, so ist der Vertrauensgrundsatz zu beachten. Dieses Prinzip begrenzt die Vorsichtspflicht insofern, als jeder Beteiligte grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass jeder andere sich pflichtgemäss verhalten wird, sofern nicht besondere Umstände das Gegenteil erkennen lassen. Wer jedoch eine spezifische Kontrollverantwortung innehat, muss mit Fehlern rechnen. Der Vertrauensgrundsatz greift aber von vornherein nicht, wenn die fraglichen Sorgfaltspflichten gerade auf die Überwachung, Kontrolle oder Beaufsichtigung des Verhaltens anderer Personen gerichtet sind, mithin gerade deren Fehlverhalten entgegenwirken sollen. Fremde Sorgfalt kann sodann auch dort nicht mehr vorausgesetzt werden, wo konkrete Anzeichen auf das Gegenteil verweisen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_47/2021 vom 22. März 2023 E. 5.1.3 mit Hinweisen; NIGGLI/MAEDER, a.a.O., N. 115 zu Art. 12 StGB).

#### **E. 5.2.2**

Im vorliegenden Fall wirkten unstrittig Mitarbeitende mehrerer Betriebe zusammen. So arbeiteten der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte (Polier) für die D.\_\_\_\_\_ AG (vgl. Polizeirapport vom 28. Februar 2025, S. 1 f.) und der Beschwerdeführer als Chauffeur bereits mehr als ein Jahr für eine andere Firma (Einvernahme des Beschwerdeführers vom 18. Februar 2025, Frage 60). Dabei lag es in der Verantwortung des Beschuldigten als ausgebildeter Kranführer (vgl. Kranführerausweis der SUVA sowie Ausbildungsnachweis Anschlag von Lasten an Kranen vom 31. Januar 2023 entsprechend den Anforderungen und Empfehlung des Factsheets 33099 der SUVA, Straftatendossier), eine sichere Bedienung des Kranes sicherzustellen. Er war ausdrücklich über die mit der Bedienung von Kränen einhergehenden Risiken und die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen informiert und war im Rahmen der Verwendung des Kranes gesetzlich dazu verpflichtet, die Rechtsgüter der auf der Baustelle tätigen Arbeiter (und somit auch des Beschwerdeführers) zu schützen. Es oblag daher ihm, für die strikte Einhaltung der geltenden Sicherheitsmassnahmen zu sorgen, auch gegen den Willen der anderen Arbeitnehmer und unabhängig von jeglicher hierarchischen Beziehung. Dass der Beschwerdeführer gegebenenfalls unter Verletzung einer eigenen Sorgfaltspflicht die Kette nicht zentral montiert und herumliegendes

- 17 - Material nicht weggeräumt hat sowie auf der Ladefläche des Sattelanhängers verblieben ist, vermag den Beschuldigten mutmasslich nicht zu exkulpierten, wie sich aus dem Folgenden ergibt.

### **E. 5.2.3.1**

Dem Beschuldigten oblag als Kranführer die Pflicht, sich zu vergewissern, dass die lebenswichtigen SUVA-Regeln eingehalten und dass keine Personen in Gefahr sind. Festgestellte Mängel, welche die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, hatte er sogleich zu beseitigen oder dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. Der Grundkurs (und die Prüfung) für Kranführer umfasst auch "das Anschlagen von Lasten in Theorie und Praxis" (Art. 13 Abs. 1 lit. c Kranverordnung) und Inhalt der praktischen Ausbildung (gemäss Factsheet 33099 der SUVA) war auch das Verhalten beim Anschlagen (die Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Kranführer, Standort des Anschlägers beim Anheben und Transport, Verhalten beim Absetzen und Lösen der Anschlagmittel) sowie die Arbeitssicherheit bzw. das Einhalten der Vorschriften. Entsprechend gab der Beschuldigte an, es sei seine Aufgabe gewesen, sich zu vergewissern, dass die Eisenträger doppelt mit der Kette fixiert waren und wies den Beschwerdeführer via den Mitbeschuldigten darauf hin, dass die Last doppelt geschnürt werden musste (vgl. Einvernahme des Beschuldigten vom 18. Februar 2025, Fragen 1, 19, 49 f.). Für ein korrektes Anschlagen waren die Last sicher anzuschlagen (lebenswichtige SUVA-Regel 6) und geeignete Anschlagpunkte zu benutzen (lebenswichtige SUVA-Regel 5). Der Beschwerdeführer anerkennt selbst, dass die Kette nicht zentriert gewesen sei und deshalb die Eisenträger nicht gerade gewesen bzw. schräg angehoben worden seien (vgl. Einvernahme des Beschwerdeführers vom 18. Februar 2025, Fragen 2, 57, 76, 81). Gemäss der lebenswichtigen SUVA-Regel 1 haben alle Mitarbeitenden vor jedem Transport das Gewicht und den Schwerpunkt der Last festzustellen. Die Lage der Anschlagpunkte im Bezug zum Schwerpunkt ist entscheidend dafür, dass die Last nicht in Schräglage geraten oder umschlagen kann. Gemäss der lebenswichtigen SUVA-Regel 6 kann bei unsymmetrischen Lasten eine gefährliche Anschlagsituation entstehen durch instabiles Befestigen und die Last kann kippen, weshalb in Zweifelsfällen bei solchen Lasten eine Fachperson für das Anschlagen beizuziehen ist. Gemäss der lebenswichtigen SUVA-Regel 8 dürfen keine Risiken eingegangen werden. Die Umgebung der Last wird zu einem Gefahrenbereich. Die beim Transport wirkenden Kräfte können die Last ins Drehen oder Pendeln oder in eine Schiefelage bringen. Besonders beim Anheben können so sehr gefährliche Situationen entstehen, z.B., wenn der Haken nicht über dem Schwerpunkt der Last positioniert wurde. Besonders gefährlich ist es, wenn Personen nicht aus dem Gefahrenbereich ausweichen können. Es gilt der Grundsatz, schiefhängende Lasten wieder abzusetzen und anders anzuschlagen.

- 18 - Gemäss dem Kran-Handbuch (S. 23, Ziff. 9) hat der Kranführer auch die Pendelbewegung der Last zu beachten und zu überprüfen, ob keine Personen in Gefahr sind. Vorliegend hatten die Eisenträger unterschiedliche Längen und es "sah wie eine Pyramide aus". Der längste und unterste Träger blieb (nach dem Anheben) bei Blechmaterial hängen (Einvernahme des Beschwerdeführers vom 18. Februar 2025, Frage 2). Der Beschuldigte gab an, dass er nicht gesehen habe, ob die Last gerade war, als er begonnen habe, sie zu heben, und dass dies nicht sein Problem sei (Einvernahme des Beschuldigten vom 18. Februar 2025, Frage 45). Das sichere Anbringen der Last am Kran sei nicht seine Verantwortung, er schaue nur, ob "er ein- oder zweimal um die Last geht",

auf mehr nicht (Einvernahme des Beschuldigten vom 18. Februar 2025, Frage 49). Fraglich ist, ob der Beschuldigte angesichts der Ausbildung des Beschwerdeführers als Anschläger (vgl. Kursbestätigung des Beschwerdeführers "Krausbildung Kat. C und Anschlagen von Lasten [Suva]" vom 26. September 2023, Straftatendossier) darauf vertraute bzw. vertrauen durfte, dass dieser die Last (nach dem doppelten Schnüren) richtig angeschlagen hatte oder die Grenzen des erlaubten Risikos überschritt bzw. sich einer Gefahr des Transports im Klaren war. Möglicherweise hat der Beschuldigte vor der Lasthebung nicht den Schwerpunkt und das Gewicht der Eisenträger (korrekt) ermittelt (lebenswichtige SUVA-Regel 1). Die Last war 2–2.5 Tonnen (vgl. Einvernahme des Beschuldigten vom 18. Februar 2025, Frage 14) bzw. allenfalls gar 2.935 Tonnen schwer (vgl. Einvernahme des Mitbeschuldigten vom 18. Februar 2025, Frage 36). Der alten SUVA-Instruktionsanleitung "Anschlagen von Lasten" zufolge behandelte die Lerneinheit lediglich den Transport von üblichen Lasten bis max. 2 Tonnen. Für schwere(re) und asymmetrische Lasten brauchte es eine spezielle Anleitung (vgl. Hinweise für den Ausbilder; Rahmenbedingungen). Möglicherweise lag auch ein Zweifelsfall vor und hätte der Beschuldigte eine Fachperson für das Anschlagen der unsymmetrischen Last beiziehen müssen (lebenswichtige SUVA-Regel 6). Der Beschuldigte könnte einen Grundsatz der lebenswichtigen SUVA-Regel 1, 6 oder 8 verletzt haben bzw. möglicherweise hat er dadurch die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten und eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen.

#### **E. 5.2.3.2**

5.2.3.2.1. Für den Hebevorgang stellt sich insbesondere auch die Frage, ob klar und deutlich kommuniziert worden ist bzw. ob der Beschwerdeführer das Handzeichen gegeben hat. Gemäss der lebenswichtigen SUVA-Regel 9 ermöglichen Handzeichen eine eindeutige Verständigung zwischen den beteiligten Personen, die den

- 19 - Kran führen, ihn einweisen und die Last anschlagen. Damit keine Missverständnisse entstehen, müssen die Zeichen vor Arbeitsbeginn unbedingt abgesprochen sein. Wenn mehrere Personen am Transport beteiligt sind, ist es wichtig, dass nur eine Person verantwortlich ist und die Zeichen gibt. Wenn keine Sichtverbindung besteht, sind alternative Kommunikationsmittel notwendig. Gemäss der lebenswichtigen SUVA-Regel 8 dürfen keine Risiken eingegangen werden und gilt der Grundsatz, die Last langsam anzuheben und die Last (nur) knapp über dem Boden zu bewegen. Der Beschwerdeführer gab an, dem Mitbeschuldigten als Bauführer gesagt zu haben, "machs langsam hoch" bzw. dass die Ladung angehoben werden konnte. Er habe nur mit dem Mitbeschuldigten und nicht mit dem Beschuldigten kommuniziert. Er habe dem Beschuldigten kein Zeichen gegeben. Als er bemerkt habe, dass die Ladung eingehängt habe, habe er dem Mitbeschuldigten "warte(n) warte(n) warte(n)" gesagt. Die Träger seien weiter hochgehoben worden. Der Mitbeschuldigte hätte besser mit dem Beschuldigten kommunizieren sollen. Auf anderen Baustellen habe er auch schon mit dem Kranführer direkt kommuniziert, wenn er allein gewesen sei. Hier habe er mit dem Mitbeschuldigten und dieser mit dem Beschuldigten gesprochen. Letzteres nehme er aufgrund der Tatsache, dass die Last angehoben worden sei, an. Der Mitbeschuldigte habe etwas unter dem Helm gehabt und er habe gehört, dass sie untereinander gesprochen hätten (Einvernahme des Beschwerdeführers vom 18. Februar 2025, Fragen 2, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 22, 26, 61, 62, 63, 68, 69, 71, 72, 84, 87). Der Mitbeschuldigte sagte aus, er sei vom Beschuldigten aufgefordert worden, schauen zu gehen, weil nicht richtig eingehängt worden sei. Er sei

beim Lastwagen gewesen und habe mit dem Beschwerdeführer in gebrochenem Deutsch und Zeichensprache kommuniziert. Der Beschwerdeführer habe angefangen, die erste Kette doppelt anzubringen, als er von jemandem von der Baustelle angefunkt worden sei. Er habe ein paar Schritte bzw. zwei oder drei Meter (weg vom Lastwagen) in Richtung dieser Person gemacht und sei im 90-Grad-Winkel zum Lastwagen gestanden, als er im Blickwinkel gesehen habe, wie der Beschwerdeführer die Last angebracht und das Zeichen (Zeigefinger gestreckt, kreisende Bewegung) gemacht habe. Als er sich zurückgedreht habe zum Lastwagen, habe er gesehen, dass die Last schon "im Pendel" gewesen sei. Er sei davon ausgegangen, dass der Beschuldigte am Band angehängt sei, wo das andere Palett gestanden habe. Dies sei seine Interpretation, weil es eigentlich nicht möglich sei, dass diese Last so fest ins "Gagelen" komme. Er habe nicht gesehen, dass die Last eingehängt habe, er habe gehört, wie etwas gerissen sei. Im Nachhinein, als der Beschwerdeführer ihm mitgeteilt habe, dass der Finger dazwischen gewesen sei und zu ihm gekommen sei, habe er dem Beschuldigten hochgefunkt, dass er mit der Last von der Strasse weggehen und auf die Baustelle gehen solle (Einvernahme des Mitbeschuldigten vom 18. Februar 2025, Fragen 1, 2, 7, 10, 11, 29, 41).

- 20 - Der Beschuldigte wiederum gab an, er habe sich auf den Beschwerdeführer konzentriert; mit dem Mitbeschuldigten habe er zu diesem Zeitpunkt keinen Funkkontakt gehabt (Einvernahme des Beschuldigten vom 18. Februar 2025, Fragen 17 und 18). Der Beschwerdeführer habe ein Zeichen gemacht mit der Hand, dass er die Ladung anheben soll (Zeichen Kreisbewegung mit ausgestrecktem Zeigefinger). Mit dem Zeichen hätte er schnell anheben sollen. Er habe aber in dem Moment gemerkt, dass die Ladung langsam angehoben werden müsse. Er habe ganz langsam, ca. 2–3 Minuten, die Ladung angehoben. Er habe dann plötzlich einen Schlag auf den Kranen gemerkt und dann aufgehört, weiter anzuheben, also blockiert (Einvernahme des Beschuldigten vom 18. Februar 2025, Fragen 1, 2, 27, 33, 44, 55). 5.2.3.2.2. In sachverhaltlicher Hinsicht liegen somit widersprüchliche Aussagen hinsichtlich einer Zeichengabe durch den Beschwerdeführer vor. Nicht ausgeschlossen ist dabei, dass sich der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte – beide beim gleichen Arbeitgeber tätig (vgl. Polizeirapport vom 28. Februar 2025) – diesbezüglich abgesprochen haben. Der Mitbeschuldigte gab etwas auffällig an, er habe "diesen Teil mitbekommen" (gemeint wohl das Pendeln der Last und das Ausweichen des Beschwerdeführers bzw. was passiert sei [Frage 3]), was implizieren könnte, dass er den Teil davor – also eine Zeichengabe durch den Beschwerdeführer – während der Klärung der Frage einer anderen Person (entgegen seiner Aussage) nicht mitbekommen hat (Einvernahme des Mitbeschuldigten vom 18. Februar 2025, Fragen 1 und 3), obschon dies grundsätzlich von einem 90-Grad-Winkel aus in zwei, drei Meter Entfernung möglich wäre. Der Beschwerdeführer gab an, der Mitbeschuldigte habe seiner Meinung nach nicht gesehen, was passiert sei auf dem Lastwagen (Einvernahme des Beschwerdeführers vom 18. Februar 2025, Frage 13). Es liegt bezüglich der Zeichengebung ein unklarer Sachverhalt vor. Sollte der Beschuldigte die Last ohne ein Handzeichen des Beschwerdeführers gehoben haben, hätte der Beschwerdeführer die (schwebende) Last nicht kontrollieren können und hätte der Beschuldigte nicht sicherstellen können, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich befanden. Wenn andererseits der Beschwerdeführer ein Handzeichen bzw. das Zeichen für "Last auf" (vgl. SUVA-Signale im Kranverkehr bzw. Zeichengebung im Kranverkehr, Kran-Handbuch S. 22) gemacht haben sollte, d.h. wenn auf die Aussagen des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten abgestellt werden sollte, wäre nicht klar, weshalb der Beschuldigte eigenen Aussagen zufolge langsam angehoben

hätte. Der Beschuldigte gab an, zu jedem Zeitpunkt Sichtkontakt zum Beschwerdeführer gehabt und die doppelt geschnürte Last eingesehen zu haben (Einvernahme des Beschuldigten vom 18. Februar 2025, Fragen 6, 13, 38). Letzteres deckt sich mit der

- 21 - Aussage des Beschwerdeführers, wonach er Sichtkontakt mit dem Beschuldigten gehabt habe (Einvernahme des Beschwerdeführers vom 18. Februar 2025, Frage 48). Den Aussagen des Beschuldigten zufolge wendete er eine erhöhte Sorgfalt an mit dem langsamen Anheben trotz anderweitigem Zeichen. Sein Vorgehen hätte insofern dem Grundsatz der lebenswichtigen SUVA-Regel 8 (Last langsam anheben) entsprochen. Allerdings hätte er die Zeichengebung vorher nicht mit dem Beschwerdeführer abgesprochen (vgl. dazu auch Einvernahme des Beschwerdeführers vom 18. Februar 2025, Frage 62) und indem er die Last gemäss eigenen Aussagen ca. 2–3 Minuten bzw. bis zum Schlag auf den Kranen bzw. offensichtlich bis auf Höhe des Festhaltens des Beschwerdeführers an der Eisenstange (Einvernahme des Mitbeschuldigten vom 18. Februar 2025, Frage 8; Einvernahme des Beschwerdeführers vom 18. Februar 2025, Fragen 2, 15, 18) (weiter-)bewegt hat, diese möglicherweise nicht nur knapp über dem Boden bewegt. So oder anders könnte der Beschuldigte einen Grundsatz der lebenswichtigen SUVA-Regel 8 bzw. SUVA-Regel 9 verletzt haben bzw. möglicherweise hat er dadurch die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten und eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen.

#### **E. 5.2.4**

Die ihm obliegenden Sicherheitsvorschriften musste der Beschuldigte auch bei einem allfälligen Fehlverhalten des Beschwerdeführers durchsetzen. Die Möglichkeit eines solchen Fehlverhaltens hat er bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu berücksichtigen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer auf der Ladefläche des Sattelschleppers verblieb, ist keiner, mit dem der Beschuldigte im Sinne eines die Kausalität unterbrechenden Eigenverschuldens schlichtweg nicht rechnen musste. Dies zeigt sich schon daran, dass in der sich im aktuellen Kran-Handbuch (S. 24 f.) befindenden alten SUVA-Instruktionsanleitung "Anschlagen von Lasten" festgehalten ist, dass der Hebevorgang aus kurzer, aber sicherer Distanz zu überwachen sei (Schritt "Handzeichen Last langsam auf") und der Anschläger auf dem entsprechenden Bild wie auch bei jenem beim Schritt "Kontrolle der schwebenden Last" sehr nahe zur Last steht (vgl. Einvernahme des Beschwerdeführers vom 18. Februar 2025, Frage 42: ca. ein halber Meter Abstand). Erst zum Abschluss ist aus dem Schwenkbereich der Last zu treten. Aus irgendeinem Grund hat zudem der Beschuldigte die Last entgegen einem allfälligen Zeichen nur langsam angehoben. Er zeigt damit auf, dass er offensichtlich damit rechnete, dass etwas nicht stimmte bzw. die Umgebung der Last einen Gefahrenbereich darstellen könnte. Der Beschuldigte als Sorgfaltspflichtbelasteter trug die Verantwortung auch für ein allfälliges, mindestens erkennbares Fehlverhalten des Beschwerdeführers.

- 22 -

#### **E. 5.3**

Die Untersuchung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau ist somit hinsichtlich einer allfälligen Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten unvollständig. Auch ist das von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau festgestellte Selbstverschulden des Beschwerdeführers nicht geeignet, jegliches allfällig unfallkausales Fehlverhalten des Beschuldigten als Unfallursache in den Hintergrund zu drängen bzw. die Adäquanz eines

allfälligen Ver- schulden des Beschuldigten zu unterbrechen. Die Frage, ob ein Selbstverschulden des Beschwerdeführers ein allfälliges Verschulden des Be- schuldigten als Unfallursache (adäquanzdurchbrechend) in den Hinter- grund drängt, kann ohne weitere Feststellungen zu diesem allfälligen Ver- schulden des Beschuldigten nicht beantwortet werden. Klare Straflosigkeit auf Seiten des Beschuldigten liegt nicht vor. Zumindest derzeit kann daher die gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO ergangene Verfahrenseinstellung nicht mit dem Hinweis auf ein Selbstverschulden des Beschwerdeführers begründet werden. Mit der angegebenen Begründung hätte die Staatsanwaltschaft Lenzburg- Aarau die Verfahrenseinstellung somit nicht verfügen dürfen. Vielmehr be- darf die Frage nach der Sorgfaltspflichtverletzung der Klärung in einer or- dentlichen Untersuchung. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wird so- mit in der vorliegenden Angelegenheit weitere Abklärungen tätigen müs- sen. Erst nach Vorliegen der weiteren Untersuchungsergebnisse ist nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu entscheiden, ob Anklage zu erhe- ben ist. Bei offensichtlich fehlenden Hinweisen auf ein pflichtwidriges Ver- halten seitens des Beschuldigten kann auf eine Anklage verzichtet werden. Liegen Hinweise auf ein pflichtwidriges Verhalten des Beschuldigten als möglicher (Mit-)Verantwortlicher vor, wird sich die Frage nach der Unter- brechung des adäquaten Kausalzusammenhangs stellen. Auf die Erhe- bung einer Anklage ist nur zu verzichten, wenn eine abweichende Würdi- gung durch das Gericht mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Sobald zumindest fraglich ist, ob der adäquate Kausalzusam- menhang unterbrochen wurde, ist diese Frage dem Sachgericht zu unter- breiten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1334/2019 vom 27. März 2020 E. 2.5.3). Ob überdies eine Sachverständigenexpertise erforderlich ist, wird die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau ebenfalls im Rahmen ihrer Neube- urteilung zu prüfen haben. 6. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO), weshalb sie vorliegend infolge Unterliegens der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau auf die Staatskasse zu nehmen sind (vgl. hierzu THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 8 zu Art. 428 StPO).

- 23 - 7.

## **E. 6**

Die Last sicher anschlagen

## **E. 7**

Die Anschlagmittel vor Beschädigungen schützen

### **E. 7.1**

Der Anspruch des Beschwerdeführers als Privatklägerschaft auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen richtet sich nach Art. 433 StPO und hängt vom Ausgang des Strafverfahrens ab. Dieser ist derzeit noch offen. Es ist daher nicht möglich, im vorliegenden Entscheid eine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren festzulegen. Eine allfällige Parteientschädigung wird somit im Rahmen der Regelung der Entschä- digung im Endentscheid entsprechend dem Verfahrensausgang zu behan- deln sein (Art. 421 Abs. 1 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_531/2012 vom 27. November 2012 E. 3).

### **E. 7.2**

Der Beschuldigte unterliegt im Beschwerdeverfahren, so dass ihm keine Entschädigung zusteht. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 8. Mai 2028 aufgehoben und die Sache zur weiteren Behandlung im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau zurückgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

- 24 - Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 5. Januar 2026  
Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen  
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Groebli Arioli

## **E. 8**

Beim Transport keine Risiken eingehen

## **E. 9**

Klar und deutlich kommunizieren

## **E. 10**

Persönliche Schutzausrüstung tragen Gemäss den "lebenswichtigen SUVA-Regeln" heisst es "STOPP, die Arbeiten einstellen und erst weiterarbeiten, wenn die Gefahr behoben ist, wenn eine lebenswichtige Regel missachtet wird".

- 15 - Gemäss Kran-Handbuch, welches bei den SUVA-Ausbildungen zum Kranführer abgegeben wird (Herausgeber Campus Sursee; es stützt sich u.a. auf die Kranverordnung und die EKAS Richtlinie Nr. 6510; Ausgabe 2025), Merkblatt für den Lastentransport mit Kranen und Hebezeugen (S. 23), hat der Kranführer zu überprüfen, ob der Befehl zum Aufziehen der Last gegeben werden darf und ob keine Personen in Gefahr sind. Finger sind in Sicherheit zu bringen und die Pendelbewegung der Last ist zu beachten (Ziff. 9). Die Last ist ständig im Auge zu behalten (Ziff. 7). Der Kranführer hat auf die Arbeitskollegen zu achten und diese zu arbeitssicherem Verhalten zu erziehen (Ziff. 15). Jeder Kranführer ist berechtigt und verpflichtet, sich der Ausführung von Aufträgen zu widersetzen, wenn sie zu einer Gefährdung von Personen und/oder Gütern führen könnten

(Ziff. 17). Zum Thema Anschlag ist die alte SUVA-Instruktionsanleitung "Anschlag von Lasten" inkl. Bilder abgebildet (24 f.). Zudem ist die Zeichengebung im Kranverkehr (S. 22) entsprechend der SUVA-Signale im Kranverkehr (Publikationsnummer 2033.d) abgebildet. Es muss ein zuverlässiges Kommunikationssystem eingerichtet werden, wenn keine direkte Sichtverbindung besteht. Die SUVA schreibt zu diesen Signalen, dass das Aufnehmen und Absetzen von Lasten Gefahren birgt. Die Ladung könnte Mitarbeitende am Abladeplatz treffen und verletzen. Für den Kranführer ist es wichtig, sich mit den Personen am Boden darüber zu verständigen, wann, wie und wohin Lasten bewegt werden sollen. Aufgrund des Lärms und der Distanzen zwischen der Kabine und dem Ladeplatz verläuft die Kommunikation meist über Handzeichen. Damit keine Missverständnisse entstehen, müssen alle Beteiligten wissen, was die verschiedenen Handzeichen bedeuten. Gemäss dem Handbuch Nr. 2671 Anschlag von Lasten (Herausgeber ebenfalls Campus Sursee) muss, bevor die angeschlagene Last gehoben werden kann, sichergestellt werden, dass diese nicht mit Gegenständen oder Personen kollidieren kann (Schrägzug). Es ist immer mit niedriger Geschwindigkeit mit dem Heben zu beginnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.